



# Gemeinde Ahorn

## Main-Tauber-Kreis

# Satzung

## über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Am Trieb, Lindenstraße“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) mit den jeweils gültigen Änderungen, § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 05.03.2010 (Ges. Bl. S. 357), mit den jeweils gültigen Änderungen i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn am 23.09.2025 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### § 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 20.10.2022 in Kraft getretenen und bis zum 19.10.2024 gültigen und bis zum 17.10.2025 verlängerten Veränderungssperre für das Gebiet „Am Trieb, Lindenstraße“ wird um ein Jahr verlängert.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:  
FlSt. Nr. 8802 (Teil), 8800/1, 8799 (Teil), 8799/1, 8799/2, 8798, 8810 (Teil), 8798/1, 8811, 8665, 8665/1 und 8666, Gemarkung Buch.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 06.12.2016 maßgebend.

### § 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie

Unterhaltungsmaßnahmen und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Ahorn, den 24.09.2025

Gez. Benjamin Czernin  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.